



## **M e r k b l a t t**

### **zum Förderprogramm für die Bereiche der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (Förderprogramm "Aus- und Weiterbildung")**

#### **Einleitung**

Im Zusammenhang mit der Einführung der Lkw-Maut haben sich der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung im Mai 2003 durch die Abgabe von drei inhaltsgleichen Erklärungen darauf verständigt, dass aufgrund der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterverkehr ein Harmonisierungsvolumen in Höhe von 600 Mio. Euro jährlich zu gewährleisten ist. Zum 1. September 2007 wurden 150 Mio. Euro p. a. durch Absenkung der Kfz-Steuer für schwere Nutzfahrzeuge auf das europarechtlich zulässige Mindestniveau und 100 Mio. Euro pro Jahr durch das Förderprogramm zur Anschaffung umweltfreundlicher Lkw (sog. Innovationsprogramm) realisiert. Die verbleibende Harmonisierungslücke, die bislang durch abgesenkte Mautsätze geschlossen wurde, wird seit dem Jahr 2009 auch im Jahr 2010 zum einen durch Kleinstbeihilfen (sog. „De-minimis“-Beihilfen) für die Bereiche Sicherheit und Umwelt, zum anderen durch **Zuschüsse für die Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten im Güterkraftverkehrsgewerbe** ausgefüllt.

#### **Welches sind die Rechtsgrundlagen des Förderprogramms "Aus- und Weiterbildung" in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen'?**

Die Rechtsgrundlagen des Förderprogramms "Aus- und Weiterbildung" in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen sind die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 214 Seite 3 vom 09. August 2008), die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19.10.2009 (nachfolgend auch: Förderrichtlinie "Aus- und Weiterbildung").

#### **Was wird gefördert?**

Im Rahmen des Förderprogramms "Aus- und Weiterbildung" werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer bzw. zur Berufskraftfahrerin sowie
- Weiterbildungsmaßnahmen (allgemein und spezifisch) von Beschäftigten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen in Form von Lehrgängen, Seminaren und Schulungen. Bei Weiterbildungsmaßnahmen wird grundsätzlich zwischen allgemeinen und spezifischen Weiterbildungsmaßnahmen unterschieden.

**Allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen** sind branchenbezogene und betrieblich notwendige Maßnahmen, die jedoch nicht ausschließlich den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auch auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind. Eine allgemeine Weiterbildungsmaßnahme liegt beispielsweise vor, wenn sie von mehreren unabhängigen Unternehmen gemeinschaftlich organisiert wird oder von Beschäftigten verschiedener Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, oder sie von einer Behörde oder öffentlichen Einrichtung anerkannt, bescheinigt oder validiert wurde. Gewöhnlich handelt es sich bei den üblicherweise von Bildungsinstituten angebotenen Weiterbildungsschulungen und Seminaren um allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen.

**Beispiele für förderfähige allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen:**

Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse CE
Qualifikation bzw. Weiterbildung des Fahrpersonals nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)
Ausbildung zum Gefahrgutfahrer oder Sicherheitsbeauftragten, Ausbildung zum Lkw-Ladekranführer, Ausbildung zum Gabelstaplerfahrer
Sicherheits- und Energiespartrainings, Schulungen zur Ladungssicherung, Schulungen zum digitalen Kontrollgerät
Schulungen zur Anwendung von Speditionsoftware u. ä.

**Spezifische Weiterbildungsmaßnahmen** sind demgegenüber Maßnahmen, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind. Werden Mitarbeiter z. B. in der Anwendung einer individuell auf die Bedürfnisse des Unternehmens zugeschnittenen Software geschult, handelt es sich dabei regelmäßig um eine spezifische Weiterbildungsmaßnahme.

Betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer bzw. zur Berufskraftfahrerin werden vorrangig gefördert.

**Wer kann Anträge stellen?**

Förderberechtigt sind Unternehmen, die gewerblichen Güterkraftverkehr oder Werkverkehr durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind. Schwere Nutzfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt.

**Nicht förderberechtigt sind:**

- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder für die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde oder die zu einer solchen Abgabe verpflichtet sind (Ziffer 3.2 lit. a) der Förderrichtlinie „Aus- und Weiterbildung“);
  - Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind (Ziffer 3.2 lit. c) der Förderrichtlinie „Aus- und Weiterbildung“);
  - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben (Ziffer 3.2 lit. d) der Förderrichtlinie „Aus- und Weiterbildung“);
  - Unternehmen in Schwierigkeiten (Ziffer 3.2 lit. b) der Förderrichtlinie „Aus- und Weiterbildung“).
- Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“.

### **Wie erfolgt die Antragstellung und welche Fristen sind zu beachten?**

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für die Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten im Güterkraftverkehrsgewerbe sind auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck beim Bundesamt für Güterverkehr unter folgender Adresse

**BAG - Zuwendungsverfahren**  
**Postfach 190311**  
**50500 Köln**

**spätestens bis zum 15. Februar 2010** zu stellen. Anträge für die Förderperiode 2010 können bereits ab dem 01. November 2009 gestellt werden.

### **Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?**

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck.
- Soweit erforderlich: Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Kriterien der EU-Kommission im Antragsvordruck.
- Soweit erforderlich bei Nicht-KMU (Großunternehmen): Analyse der beantragten Fördermaßnahmen mit und ohne öffentliche Mittel zum Nachweis des Anreizeffektes
- Nachweis eines auf das antragstellende Unternehmen verkehrsrechtlich zugelassenen schweren Nutzfahrzeugs. Der Nachweis kann durch Vorlage einer Aufstellung der Straßenverkehrsbehörde oder des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherers, den Bescheid über die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer oder der Zulassungsbescheinigungen Teil I (Fahrzeugschein) jeweils in Kopie erfolgen. Aus dem Nachweis muss sich das amtliche Kennzeichen, der Fahrzeughalter, die Zulassung zum Zeitpunkt der Antragstellung, das zulässige Gesamtgewicht und die Art des Fahrzeugs ergeben,
- Bei der Beantragung eines betrieblichen Ausbildungsverhältnisses zum Berufskraftfahrer/ in ist zwingend die Anlage 3 des Antrages, der Kosten- und Finanzierungsplan, dem Antrag beizufügen.

### **Welche Voraussetzungen gelten für die Förderung?**

**Es werden nur Vorhaben gefördert, für die keine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln erfolgt** (z. B. Förderung durch Programme des Bundes, der Länder, sonstiger Gebietskörperschaften oder der Bundesagentur für Arbeit).

Die Anträge auf Förderung sind **vor Vorhabensbeginn** zu stellen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder Ausbildungsvertrages zu werten.

### **Welche Besonderheiten müssen Großunternehmen beachten?**

Großunternehmen, d. h. Unternehmen, die nicht die Definitionsmerkmale für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gem. Anhang I der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008) erfüllen, müssen nachweisen, dass die Zuwendung für das Unternehmen einen sog. **Anreizeffekt** hat. Dies ist der Fall, wenn folgende Voraussetzungen von dem antragstellenden Unternehmen nachgewiesen werden:

- a) Aufgrund der Zuwendung kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/ der Tätigkeit.
- b) Aufgrund der Zuwendung kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/ der Tätigkeit.
- c) Aufgrund der Zuwendung kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Zuwendungsempfänger für das Vorhaben/Tätigkeit aufgewendeten Mittel.
- d) Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.

Zum Nachweis des Anreizeffektes hat das antragstellende Unternehmen vor Antragstellung in einem gesonderten Dokument die Durchführung der beantragten Fördermaßnahme(n) mit und ohne Bewilligung der Zuwendung zu analysieren und der Bewilligungsbehörde das Ergebnis dieser Analyse bei Antragstellung vorzulegen.

Hierbei ist plausibel darzulegen, dass die Maßnahme(n) ohne Förderung nicht in gleichem Umfang durchgeführt werden würde(n). Das Unternehmen soll in der Analyse die Durchführbarkeit der Maßnahme(n) mit und ohne Zuwendung darstellen. Es soll deutlich werden, dass mögliche alternative Investitionen, die ohne die Zuwendung realisierbar gewesen wären, geprüft wurden. Die Analyse soll auch Angaben zur Rentabilität, zu Alternativinvestitionen und zur geplanten Investition selbst enthalten.

Es bietet sich hierbei an, eine Vergleichsdarstellung mit möglichen in der Vergangenheit bereits durchgeführten Maßnahmen zu erstellen, um die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens bezüglich der zur Förderung beantragten Maßnahme(n) ohne den Erhalt einer Zuwendung glaubhaft darzulegen.

Von einer „signifikanten“ Zunahme kann dann ausgegangen werden, wenn die Zunahme für die konkrete Maßnahme bedeutend oder bedeutsam ist. Die Intention ist dabei, dass die Zuwendung zu einer Erhöhung der für die konkrete Maßnahme eingesetzten Eigenmittel des Zuwendungsempfängers führt.

Von einer „signifikanten“ Zunahme im Sinne der vorgenannten unter lit. a) und b) dargestellten Kriterien kann grundsätzlich bei einem Zuwachs von weniger als 10 % nicht ausgegangen werden.

Von einem „signifikanten“ Anstieg des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers kann grundsätzlich bei einem Anstieg von weniger als 20 % nicht ausgegangen werden.

Von einer „signifikanten“ Beschleunigung der Maßnahme kann grundsätzlich bei einer Verkürzung um weniger als 25 % nicht ausgegangen werden.

**Ein Unternehmen ist nach den Kriterien der EU-Kommission dann ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU), wenn es weniger als 250 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.**

**Einzelheiten zur KMU-Definition entnehmen Sie bitte dem ebenfalls auf der Homepage des BAG unter [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) bereitgestellten Merkblatt zur KMU-Definition sowie dem Benutzerhandbuch zur KMU-Definition der Europäischen Kommission.**

### **In welchem Umfang erfolgt eine Förderung?**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bewilligt. **Der Zuwendungshöchstbetrag für eine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme in einem Unternehmen darf 2 Mio. EUR nicht überschreiten.**

Folgende Kosten sind zuwendungsfähig (jeweils ohne Umsatzsteuer):

- a) Personalkosten für die Ausbilder bei intern durchgeführten Maßnahmen bzw. Kosten für externe Maßnahmen (z. B. Seminargebühren, Teilnahmegebühren);
- b) Reise- und Aufenthaltskosten der Ausbilder und der Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmer sind wie folgt erstattungsfähig:
  - Fahrt- und Flugkosten: Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse bzw. Flugklasse bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Kosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 € (Wegstreckenentschädigung);
  - Unterkunft: Kosten einer notwendigen Übernachtung in Höhe von pauschal 20 €;

- Tagegeld: Kosten als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung in Höhe von 6 € (ab 8 Stunden), 12 € (ab 14 Stunden) und 24 € (ab 24 Stunden, ggf. gekürzt bei unentgeltlicher Verpflegung um 20 % (Frühstück), 40% (Mittagessen), 40 % (Abendessen);
- c) sonstige laufende Aufwendungen, wie unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Materialien und Ausstattung;
- d) Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen;
- e) Kosten für Beratungsdienste;
- f) Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer entsprechend der tatsächlich abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug der produktiven Stunden und allgemeine indirekte Kosten.

**Wichtiger Hinweis:**

**Die unter f) genannten Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer sind nach Artikel 39 Abs. 4 lit. f) der Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EG) 800/2008) nur bis zur Höhe der Summe der sonstigen beihilfefähigen Kosten aus den Positionen a) bis e) förderfähig.**

**Betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin** werden im Rahmen des Förderprogramms „Aus- und Weiterbildung“ mit einem Zuschuss in Höhe von 60 Prozent der oben genannten Kosten gefördert. Kleine und mittlere Unternehmen, welche die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen, werden mit einem Zuschuss in Höhe von 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

**Allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen** werden im Rahmen des Förderprogramms „Aus- und Weiterbildung“ mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 60 Prozent der oben genannten Kosten gefördert. Kleine und mittlere Unternehmen, welche die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen, werden mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

**Spezifische Weiterbildungsmaßnahmen** werden im Rahmen des Förderprogramms „Aus- und Weiterbildung“ mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Kleine und mittlere Unternehmen, welche die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen, können einen Zuschuss in Höhe von bis zu 35 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten erhalten.

**Übersicht:**

Förderfähige Maßnahme	kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	Großunternehmen
betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer bzw. zur Berufskraftfahrerin	70 %	60 %
allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen	bis zu 70 %	bis zu 60 %
spezifische Weiterbildungsmaßnahmen	bis zu 35 %	bis zu 25 %

**Wann kann frühestens mit den geplanten Maßnahmen begonnen werden?**

Mit der Umsetzung der beantragten Maßnahme kann nach Eingang des vollständigen Antrags bei der Bewilligungsbehörde, frühestens jedoch zum Beginn des Bewilligungszeitraums am 01. Januar 2010, begonnen werden. Es ist nicht erforderlich, den Zuwendungsbescheid abzuwarten. Selbstverständlich steht es aber jedem Zuwendungsempfänger frei, mit den geplanten Maßnahmen erst dann zu beginnen, wenn über den Antrag auf Förderung entschieden wurde, und ihm die konkrete Zuwendungshöhe bekannt ist.

**Wichtiger Hinweis:**

Vor Eingang des vollständigen Antrags und vor dem 01. Januar 2010 begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

### **Wann erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?**

Werden **allgemeine und spezifische Weiterbildungsmaßnahmen** gefördert, wird die bewilligte Zuwendung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides - ein Monat nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides - und Vorlage des vollständigen Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) in einer Summe ausgezahlt.

### **Bitte beachten Sie:**

Zuwendungsempfängern, denen in einem Jahr Zuwendungen für mehrere voneinander getrennte Weiterbildungsmaßnahmen bewilligt wurden, wird dringend empfohlen, möglichst alle Verwendungsnachweise gleichzeitig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, um eine rasche und unkomplizierte Auszahlung der Fördermittel zu ermöglichen.

Die Fördermittel für **betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer bzw. zur Berufskraftfahrerin** können auf Antrag in bis zu vier Teilbeträgen für die bisher absolvierten Ausbildungsmonate ausgezahlt werden. Auszahlungsvoraussetzung ist jeweils, dass durch Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. eine aktuelle Gehaltsabrechnung das weitere Bestehen des Ausbildungsverhältnisses nachgewiesen wurde. Ein erster Teilbetrag kann nach Ablauf der Probezeit (§ 20 Berufsbildungsgesetz [BBiG]), zwei weitere Teilbeträge können nach einem bzw. zwei Ausbildungsjahr(en) angefordert werden. Der letzte Teilbetrag wird nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und Vorlage eines Prüfungsnachweises ausgezahlt.

### **Wichtiger Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Beantragung von Fördermitteln für Ausbildungsmaßnahmen zwingend dem Antragsvordruck als Anlage ein sog. Kosten- und Finanzierungsplan für die jeweilige Dauer der Ausbildung /-en beizufügen ist. Dieser ist als Anlage zum Antragsvordruck (Anlage 3) ebenfalls auf der Homepage des Bundesamtes unter der Adresse [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) eingestellt.

### **Wie und bis wann ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen (Verwendungsnachweis)?**

Soweit der Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt, ist der **Verwendungsnachweis** spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraums auf dem dafür vorgesehenen **amtlichen Vordruck** der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Anderenfalls gilt die Zuwendung als nicht erteilt (auflösende Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG Bund]).

### **Wo sind die erforderlichen Vordrucke erhältlich?**

Sämtliche im Rahmen des Förderprogramms "Aus- und Weiterbildung" zu verwendenden amtlichen Vordrucke/ Formulare für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis sowie weitere Hinweise zur Antragstellung können beim Bundesamt für Güterverkehr unter der Internetadresse [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) abgerufen werden.

### **Grundsätzlicher Hinweis**

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der KMU-Kriterien der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.

Gemäß § 3 Subventionengesetz ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen sowie der Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

**Fragen zum Förderprogramm:**

Wenn Sie weitere Fragen zu diesem Förderprogramm haben, die Ihnen dieses Merkblatt nicht beantworten konnte, lesen Sie bitte zunächst die Hinweise auf der Internetseite des BAG unter [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de). Beachten Sie bitte dort insbesondere die Rubrik „Häufig gestellte Fragen (FAQ)“. Für darüber hinausgehende Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail unter der Adresse [info.foerderprogramme@bag.bund.de](mailto:info.foerderprogramme@bag.bund.de) an das BAG oder nutzen Sie unsere telefonische Service-Nummer unter 0221 / 5776-2699.